

gumentation und Auseinandersetzung. Auch in der im ganzen kritischen Stellungnahme des Juristinnenbundes zum Referentenentwurf ist dieser Zusammenhang nur beiläufig erwähnt.

Bosch stellt es in seinem Gutachten vor dem 44. (West-)Deutschen Juristentag als eine Selbstverständlichkeit hin, daß nur die Rechtsstellung des Kindes, nicht die seiner Eltern zu verändern sei.³⁷ Diese Auffassung wird vertreten, obgleich die Diskriminierung und Rechtlosigkeit der unverheirateten Mutter historisch zur gleichen Zeit und aus den gleichen Gründen entstanden ist wie die Unterdrückung der Frau, ihre gesellschaftliche Zweitrangigkeit und ihre familienrechtliche Unterordnung überhaupt. Die Benachteiligung und Diskriminierung der unverheirateten Mutter ist nichts anderes als die rechtlich und tatsächlich krasseste Form der Erniedrigung der Frau und der stärkste Beweis ihrer Abhängigkeit und Unfreiheit gewesen. Die Negierung dieses Zusammenhangs zeigt, wie wenig bei den familienrechtlichen Reformen in Westdeutschland die Achtung der Würde der Frau und die Beseitigung der besonderen Fesseln, die der freien Entfaltung der Persönlichkeit der Frau im Wege stehen, beabsichtigt war und ist.

Im Gegenteil: Als zweite Voraussetzung für die Neuregelung der elterlichen Gewalt statuiert der Entwurf im Ergebnis die gesetzliche Vermutung der Unfähigkeit unverheirateter Mütter, die elterlichen Rechte und Pflichten zum Wohle ihres Kindes allein wahrzunehmen. Nur für den Einzelfall wird zugestanden, daß die Mutter diese Fähigkeiten besitzt. Doch dann muß sie einen Antrag beim Vormundschaftsgericht stellen, ihre Fähigkeiten beweisen, muß glaubhaft machen, daß die alleinige Ausübung der „elterlichen Gewalt“ durch sie dem Wohle des Kindes entspricht. Bei Bosch wird die Einstellung zur unverheirateten Mutter sehr deutlich: Die Mutter müsse sich „heraufdienen“, sie müsse in „Etappen der Bewährung“ ihre „mütterlichen Fähigkeiten unter Beweis stellen“.^{30 31} In anderen Zusammenhängen — so bei der Darstellung der gesellschaftlichen Stellung der Frau und der Wertung ihrer beruflichen Tätigkeit — wird die Rolle der Mutter bei der Erziehung des Kindes gerade im Vergleich zum Vater hervorgehoben und bis zum äußersten gesteigert: „Nach wie vor ist aber die Mutter die zentrale Figur, von der die Harmonie des Familienlebens abhängt.“³² Bei der nichtverheirateten Frau jedoch reicht der Hinweis auf das fehlende „Gegengewicht“ des ehelichen Vaters, der bei der verheirateten Frau „vorhanden ist“ oder „wenigstens einmal vorhanden war“³³, schon aus, um generell die Unfähigkeit zur selbständigen und verantwortungsbewußten Erziehung des Kindes zu vermuten und dem Beistand nicht nur eine Unterstützungspflicht, sondern auch eine „gewisse Überwachungspflicht“ zu übertragen.³⁴

Es ist unstrittig, daß nichtverheiratete Mütter oft vor sehr schwierigen Problemen stehen und daß die Art und Weise, wie sie darauf reagieren, sich auf das Kind auch nachteilig auswirken kann. Unbewiesen ist jedoch, daß diese Probleme größer und in ihren Wirkungen auf das Kind prinzipiell anders sind als bei Konflikten in vollständigen Familien, z. B. bei Uneinigkeit der Eltern oder gar bei oder nach Scheidung. Unbewiesen ist aber vor allem, daß die menschlichen Probleme, die hier entstehen, durch Eingreifen des Staates und Bevormundung der Mutter so zu beeinflussen sind, daß ihre Auswirkungen auf das Kind

begrenzt, möglichst beseitigt werden. Das ist höchstens bei einem solchen Versagen der Mutter der Fall, das den Staat auch gegenüber verheirateten Eltern zum Eingreifen in ihre Erziehungsrechte verpflichten und berechtigen würde.

Die Regelung über die Beistandschaft im Referentenentwurf ist eine offene Diskriminierung der nichtverheirateten Mutter. Das wird nicht nur an diesem Rechtsinstitut im ganzen, sondern auch an seinen Details deutlich. So hat z. B. der Beistand seine Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung zu geben; die Mutter des Kindes wird nicht gefragt. In allen Angelegenheiten, die die Feststellung oder Änderung des Personenstandes, des Namens des Kindes oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen betreffen, bei Entgegennahme einer dem Kind geschuldeten Leistung im Werte von mehr als 300 DM, beim Anlegen und Abheben von Geld, beim Abschluß eines Lehrvertrags und anderen Angelegenheiten ist der Beistand entweder alleiniger Vertreter des Kindes, oder die Mutter bedarf zum Tätigwerden der Genehmigung des Beistandes.³³

Diese Diskriminierung der Mutter ist gewollt. In einem Bericht über die Situation der Frau in Gesellschaft, Familie und Beruf, den die Bundesregierung kürzlich vorgelegt hat und in dem die Politik der herrschenden Kreise gegenüber den Frauen deutlich wird, findet sich eine für den hier erörterten Zusammenhang beachtliche Feststellung:

„Nach diesen Anschauungen ist für die Stellung der Frau in der Gesellschaft vor allem ihr Familienstand von Bedeutung. Das größte Ansehen genießt hier nach die Ehefrau. Von den alleinstehenden Frauen wird die verwitwete und die geschiedene anders bewertet, in der Regel höher, als die ledige, die niemals einen Ehepartner hatte... Einer wieder anderen Wertung unterliegt die ledige Mutter. Selbst dann, wenn sie ihre schwierige Situation beruflich und im Hinblick auf die Erziehung ihres Kindes vorbildlich meistert, genießt sie noch keineswegs das Ansehen, das eine Verwitwete oder Geschiedene hat.“³⁰ „

Die Regelungen des Referentenentwurfs, insbesondere die zur „elterlichen Gewalt“, zielen nicht darauf ab, diese öffentliche Meinung zu ändern. Sie sind vielmehr geeignet, diese Anschauung weiter zu konservieren.

Zur gesetzgeberischen Methode des Referentenentwurfs

Es sei schließlich auf ein weiteres Charakteristikum des Entwurfs aufmerksam gemacht, das die gesetzgeberische Methode, die gesellschaftliche Sonderstellung der nichtverheirateten Mutter und ihres Kindes sowie die zusätzliche Einengung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten aufrechtzuerhalten, kennzeichnet: Im Referentenentwurf werden menschliche, zum Teil höchst persönliche Probleme in einer solchen Weise juridifiziert, staatlichen Kompetenzen zugänglich gemacht, kompliziert und unübersichtlich geregelt sowie Ermessensentscheidungen des Vormundschaftsgerichts anheimgestellt, wie es bisher nicht der Fall war.³⁷ Nur einige Beispiele sollen das verdeutlichen.

Das „Kind soll künftig den Familiennamen erhalten, den die Mutter bei seiner Geburt führt — jedoch nicht mit Sicherheit:

„Hat der Ehemann oder der frühere Ehemann der Mutter ein überwiegendes Interesse (?) daran, daß

30 vgl. Bosch, a. a. O., S. 11.

31 Vgl. Bosch, a. a. O., S. 88.

32 Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft vom 14. September 1966. Bundestagsdrucksache V/909, S. 9.

33 Vgl. Bosch, a. a. O., S. 87.

34 vgl. Begründung des Referentenentwurfs, S. 89.

35 Vgl. §§ 1600c, 1600d in Verbindung mit § 1711 sowie § 1706 Abs. 1 Satz 2 des Referentenentwurfs.

36 Bericht der Bundesregierung, a. a. O., S. 263.

37 Die Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit des Referentenentwurfs wird von Göppinger („Betrachtungen zum Referentenentwurf eines Unehelichengesetzes“, FamRZ 1966, Heft 8/9, S. 418 ff.) sehr kritisch hervorgehoben.